



Überall, wo man die Ohren aufsperrt, hört man Jammern, spürt man Ärger und vernimmt leises Fluchen. Der Grund sind die DSGVO und weitere künftig drohende regulatorische Einschränkungen der EU. Websitebetreiber, Verantwortliche, aber auch die normalen Webnutzer scheinen die Nase voll zu haben von einer Politik, die

Voss, nach und gab entgegen dem Rat praktisch aller Fachexperten für eine Abstimmung über ein EU-weites Leistungsschutzrecht grünes Licht. Und für einen Upload-Filter, der Urheber wohl um keinen Cent reicher, aber die Vielfalt im Netz

Mario Fischer

DSG-KO?

sich scheinbar keinen Deut um die Auswirkungen ihrer Regelungen schert und nach Meinung vieler Experten durch massive Abwesenheit fachlicher Kompetenz die digitale Zukunft des Landes aufs Spiel setzt. Niemals traf Merkels Aussage, das Internet sei Neuland, mehr ins Herz des Geschehens als in den letzten Wochen und Monaten. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) legte ganze Betriebe lahm, sorgte für das Verschwinden kostenloser und Hilfestellung gebender Websites und zwang vereinzelt sogar kleine Shopbetreiber zur freiwilligen Aufgabe. Wenig später legte der EU-Rechtsausschuss, angeführt von Axel

sichtlich ärmer macht, so die Befürchtungen der Gegner. Anfang Juli wurde die Vorlage zwar abgelehnt, soll aber bald modifiziert wieder vorgelegt werden.

Wir haben den Versuch gemacht, einiges für Sie zusammenzufassen und einen kleinen Über- und Einblick zu geben, was bisher passiert ist. Viele Leser haben sich bei uns gemeldet und uns ihr persönliches Leid geklagt. Wir haben mit Hostern, Toolanbietern, Rechtsanwälten und anderen Experten gesprochen, um ein möglichst umfassendes Bild zu bekommen. Wegen der hohen Komplexität muss es wohl bei einem Versuch bleiben.

Illu: drante / thinkstockphotos.de

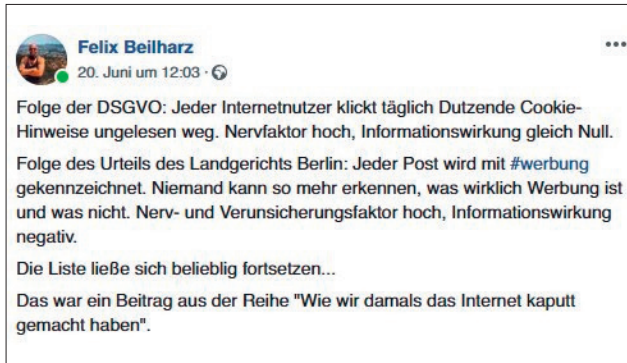


Abb.1: Facebook-Post von Felix Beilharz am 20. Juni 2018



Abb.2: Auch wichtige Lebensretter zählen zu den DSGVO Opfern (www.feuerwehr-frommern.net)

Um es gleich vorweg und in aller Deutlichkeit zu sagen: Es geht nicht darum, Datenmissbrauch Vorschub zu leisten oder ihn gar zu bagatellisieren. Mehr Datenschutz und -transparenz ist richtig, wichtig und dringend nötig. Es geht nicht an, dass heimlich und ohne Wissen und Akzeptanz der Menschen Datenbanken über sie aufgebaut werden, die jedermann, der mit Geld für diese Daten winkt, Rückschlüsse auf deren Leben erlauben.

Bisherige Auswirkungen der DSGVO

Einige Bestandteile der neuen Datenschutzverordnung sind durchaus segensreich für Konsumenten, auch wenn die Regelungen einigen Online-Marketern sicher nicht besonders gut schmecken. Mehr Schutz der und mehr Transparenz über erfasste und gespeicherte Daten sind objektiv gesehen zu begrüßen. Ebenso die Möglichkeit, Auskunft bei Unternehmen einzuholen und sich im Falle vermuteter Verstöße an entsprechende Institutionen wenden zu können.

Viele Unternehmen reagierten erst kurzfristig und sperrten z. B. Twitter-Konten oder löschten ihre Facebook-Fanpage. Auch die Installation bzw. Nutzung von Apps auf Smartphones wie z. B. WhatsApp wurde kurzerhand verboten. Datenschutzrechtlich ist das sicher zu begrüßen, denn einige dieser Apps gehen allzu sorglos mit den ihnen anvertrauten Daten um, holen sich gleich sämtliche Kontaktdaten aus dem Adressbuch und funken sie nach Hause – meist in die USA. Ein Unding. Andererseits bedeutet das oft eine plötzliche Einschränkung der (Re-)Aktionsfähigkeit der betroffenen Nutzer. Plötzlich fallen wichtige Kommunikationskanäle weg, über die man (nicht gesetzeskonform) eine durchaus für den Einzelnen wichtige Historie und auch Kontakte verliert. Insofern ist die persönliche Verärgerung vielleicht durchaus auch nachvollziehbar.

Probleme haben auch gemeinnützige, vor allem kleine Vereine bekommen, deren Vorstände zwar kostenlos nebenbei in ihrer Freizeit aus Leidenschaft arbeiten, aber ja juristisch haften müssen. Meist ist kein Geld da, um die Anforderungen der DSGVO rechtssicher prüfen und umsetzen zu lassen. Die zuhause per Excel oder via Google Spreadsheet geführten Mitgliederlisten sind plötzlich rechtlich wacklig, weil die Rechtsgrundlage fehlen könnte. Möglicherweise bedarf es nämlich für bestimmte Daten einer zusätzlichen Einwilligung. Kein Mitgliederantragsformular der letzten Jahrzehnte dürfte diese Besonderheiten vorhergesehen und automatisch mit eingeholt haben. Hier bleibt vielen nur, die Reißleine zu ziehen und das Ehrenamt aufzugeben, weil sie die zusätzlich nötige Zeit nicht haben oder ihnen das persönlich empfundene Risiko einfach zu hoch wird. Selbst der Online-Gottesdienst der Erzdiözese Freiburg wurde aufgrund der neuen Vorschriften bis auf Weiteres eingestellt. Das Feuerwehrmagazin hat gemeldet, dass sogar einige Websites der Freiwilligen Feuerwehr in Kreis Balingen bis auf weiteres geschlossen wurden, weil man wegen der neuen Vorschriften auf Nummer sicher gehen wollte.

„Mei mei mei ... was für ein schwarzer Tag. Die haben alle den Knall nicht gehört“

Karl Kratz, Post vom 20.06.2018

Eines von vielen Beispielen für einen kleinen Online-Shop, den ein Leser vom Netz genommen hat. Er schrieb uns dazu:

„Da hat u. a. meine Mutter und weitere Bauern ihre Hofprodukte (Öle, Rapsamenkissen, Fränkischer Kren etc.) verkauft. Es lief und sie hatten viele Wiedereinkäufer, da Kunden die Produkte von den Wochenmärkten kennen.

Es war ein modifizierter osCommerce-Shop. Die Anpassungen waren zu teuer – bezogen auf die Einnahmen. Die Kunden bekommen auf den Wochenmärkten nur noch die



E-Mail-Adresse genannt oder ein Fax-Bestellformular.“

Und ja – man braucht auch für nur so eine kleine Meldung ein gültiges Impressum und möglicherweise sogar eine Datenschutzerklärung, falls weiterhin noch Daten wie die IP-Adresse im Hintergrund gespeichert werden!

Und sogar die Zeugen Jehovas müssen bei ihren handgeschriebenen Zetteln bei Hausbesuchen den Datenschutz beachten, wie der EuGH höchst richterlich mittlerweile bestätigte. Das gilt selbst dann, wenn diese Handzettelchen nicht zentral gesammelt bzw. nicht an die Gemeinschaft weitergegeben werden, sondern bei den Schreibern in deren Heftchen oder der eigenen Schublade verbleiben. Eine Digitalisierung oder Weitergabe ist also nicht zwingend nötig, damit die DSGVO Anwendung findet. Es genügt, dass man die Daten später wieder leicht auffinden kann.

Mario Ohoven, der Verbandspräsident des Mittelstands, sieht seine Befürchtungen, dass die Datenschutz-Grundverordnung zu einer Entdigitalisierung der mittelständischen Wirtschaft führe, „leider mehr als bestätigt.“ Die Bundesregierung will die Digitalisierung, so Ohoven, jetzt leistet sie seiner Meinung nach der Entdigitalisierung Vorschub. Eine aktuelle Umfrage des Bundesverbands der Digitalen Wirtschaft (BVDW) scheint dies zu bestätigen. 42 % der Mitglieder, so die Studie, hätten ihre digitalen Aktivitäten eingeschränkt, weil die unklaren Formulierungen und Widersprüche zu einer erheblichen Verunsicherung geführt

hätten. Fünf Prozent der Befragten gaben sogar an, bereits eine Abmahnung erhalten zu haben. Über die Hälfte waren der Meinung, dass sich die DSGVO negativ oder sehr negativ auf den Umsatz auswirken würde. Für Thomas Duhr, den BDVW-Vizepräsidenten, ist das ein klares Warnsignal für eine fehlgelenkte Regulierung. Die Ergebnisse der Studie sind kostenlos unter <http://einfach.st/30tagedsvgo> einsehbar. Die Stichprobe ist mit 278 „Experten aus BVDW-Mitgliedsunternehmen“ allerdings deutlich zu klein und von der Auswahl her zu gefiltert, um wirklich repräsentativ für die Online-Branche oder gar die gesamte Wirtschaft zu sein. Das hat diejenigen allerdings nicht abgehalten, die News in den letzten Wochen genau mit dieser Fehlinterpretation zu fluten, die für sich wegen ihrer wertvollen unabhängigen Recherchearbeit das Leistungsschutzrecht fordern. Aber auch wenn dies statistisch nicht zulässig ist, nachdenklich sollten die Ergebnisse trotzdem machen.

Läuft die Abmahnmaschine schon?

Was Deutschland von anderen europäischen Ländern unterscheidet, ist u. a. die Möglichkeit, auch ohne selbst wirklich betroffen zu sein, abmahnen zu können. Geht man davon aus, dass ein Kunde oder der Nutzer einer Website sich aufgrund einer vermuteten Verletzung seiner Datenschutzrechte geschädigt fühlt, kann er sich mit Bezug auf die DSGVO nun juristisch unter Berufung auf Schadensersatz einfacher wehren. Liegt eine vermutete Wettbewerbsverzerrung durch eine Datenschutzverletzung vor, können Mitbewerber, Verbände etc. entsprechend abmahnen. Das ist gut so und erschwert

„Sogar einige Websites der Feuerwehr sind aus Angst offline gegangen“

den unseriösen Sitebetreibern ihr Handwerk. Nicht selten werden solche Negativ-Beispiele ja verwendet, um eine ganze Branche in Verruf zu bringen. Wovor viele Unternehmen mit Websites aber Angst haben, sind die berüchtigten Abmahnanwälte, die zum Teil wohl mit eigenen Crawlern nach Verstößen auf Websites suchen und anschließend eine Abmahnung dafür produzieren. Dafür müssten sie sich nur jeweils potenziell Geschädigte suchen, in dessen Auftrag sie abmahnen. Das Ziel ist klar – für einen einfachen und ggf. automatisch erstellten Brief einige Hundert Euro Gebühren zu verlangen. Unterwirft sich ein Unternehmen der Abmahnung und verstößt in Zukunft wissentlich oder unwissentlich erneut gegen den zu unterlassenden Sachverhalt, wird es dann mit oft mehreren Tausend Euro so richtig teuer – oder lukrativ, je nach Perspektive. Diese Angst nahmen einige Politiker auch wahr und es gab den Vorstoß, solche Abmahnungen zunächst für ein Jahr auszusetzen. Dies scheiterte allerdings am Widerstand der SPD. Für den juristischen Laien mag das durchaus kurios wirken: Da gibt es eine Regelung (jeder darf abmahnen) und man will sie einfach aussetzen, nachdem klar wurde, dass sie politisch gesehen einige Unruhe bei Unternehmen produziert. Man fragt sich, ob das Abmahnen nun in Ordnung ist, wenn man es mal eben so aussetzen kann. In den sozialen Medien schmunzelt man derzeit darüber, dass es kein Wunder ist, dass Anwälte durch immer komplizierter und schwammig formulierte Verordnungen immer mehr Arbeit bekommen. Schließlich sind viele Politiker Juristen und die Branche verdient nicht zuletzt durch die DSGVO erheblich. Ob dies tatsächlich die Triebfeder bei einigen Abgeordneten ist oder die Unfähigkeit, klare Regelungen zu formulieren, man fachlich vom Verständnis her überfordert ist oder es gar ganz andere Motivationstreiber gibt, bleibt offen. Vielen Diskutanten im Web erscheint offenbar eine Mischung der ersten drei Vermutungen zumindest plausibel.

Wie groß ist die Gefahr von Abmahnungen nun tatsächlich? Wahrscheinlich deutlich geringer, als die meisten vermuten, so die Meinung vieler Juristen. Die sind sich nämlich noch gar nicht sicher, ob aufgrund der DSGVO überhaupt legitim abgemahnt werden kann, weil dieses Instrument der Abmahnung zum Wettbewerbsrecht gehört. Man setzt es ein, um zu verhindern, dass sich ein Wettbewerber durch nicht legales Verhalten (z. B. falsche Preisauszeichnungen, irreführende Werbung etc.) einen Vorteil verschafft. Wer also abmahnt (Wettbewerber, Verbände, Verbraucherzentralen etc.), muss sich nach aktueller Rechtsauffassung auf Gegenreaktionen einrichten, sofern der Abgemahnte einen versierten Anwalt einschaltet, statt einfach zu zahlen. Denn eine unberechtigte Abmahnung kann selbst einen Wettbewerbsverstoß darstellen und den Abmahnenden umgekehrt vor Gericht bringen – mit allen finanziellen Folgen.

„Die Abmahnwelle kommt wahrscheinlich erst noch.“

Umgekehrt gab es bereits einige spektakuläre Abmahnungen, die sich auf die DSGVO stützen. So berichtet heise online (<http://einfach.st/heise1>), dass der durch frühere Abmahnungen bereits bekannte Anwalt Gereon Sandhage einen Online-Händler wegen eines nicht SSL-verschlüsselten Formulars für einen Mandanten auf Schadensersatz über 8.500 € bzw. 12.500 € abmahnte. Die Argumentation geht dahin, dass die ungeschützte Übertragung der Daten seines Mandanten diesem persönliches Leid zugefügt habe, und bezieht sich auf eine seiner Meinung nach drastische Missachtung der DSGVO-Vorschriften. Die DSGVO sieht tatsächlich die Geltendmachung von Schadensersatz bei Verstößen vor. Ob die Höhe gerechtfertigt erscheint, wird von Juristen durchaus bezweifelt. Aber wer in seinen Formularen noch immer keine Verschlüsselung einsetzt, sollte dies vielleicht als Weckruf betrachten, mit Kundendaten sorgsamer umzugehen.

Eines scheint jedoch fast sicher zu sein: Die mit der Überwachung beauftragten und ausführenden Behörden scheinen aktuell wegen personeller und finanzieller Engpässe verständlicherweise mehr als überfordert. Auf Beschwerden müssen sie zwar reagieren – aber bei gleicher Personaldecke fragt man sich, ob das überhaupt zu leisten ist. Insofern gibt es wohl eine gewisse Schonfrist von dieser Front, sofern es sich nicht um gravierende Verstöße handelt. Am 25. Juni d. J. titelte die FAZ bezeichnenderweise: „Behörden verzweifeln am neuen Datenschutz.“ Die Unternehmen sind also nicht alleine.

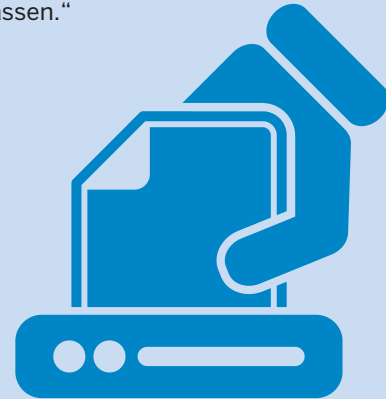


Abb.3: Facebook-Post von Rechtsanwalt Christian Solmecke vom 05.07.2018

Auch offline schlug die DSGVO zu, wie eine unserer Leserinnen berichtete:

„Termin in der Uniklinik, auf den ich Wochen habe warten müssen. Ich stehe mit akuten Schmerzen da, also behandlungsbedürftig. Ihnen fehlten Unterlagen meines zuvor behandelnden Arztes (konkret: eine aktuelle Überweisung, also keine Arztberichte o. Ä., die mehr Patientendetails enthalten hätten), sie bitten mich, meinen Arzt anzurufen, er möge sie an ihre Faxnummer faxen, damit es zügig weitergehen kann. Sprechstundenhilfe des behandelnden Arztes: Wegen der DSGVO können wir Ihnen das nicht per Fax schicken. Ich kann mich am Telefon ausweisen mit Name, Adresse,

Geburtsdatum, Datum meiner letzten Behandlung vor Ort etc. – nützt alles nichts. Der Termin verstreicht, ich muss die Uniklinik ohne die notwendige Behandlung wieder verlassen.“



Fachanwalt Christian Schefold ist sich allerdings relativ sicher, dass die Abmahnwelle noch kommen wird, sobald die Anwendung der DSGVO von Landesämtern und über erste Gerichtsentscheidungen präzisiert wurde. Entwarnung vor allem für kleine und mittlere Unternehmen gibt es daher offenbar noch nicht.

Die DSGVO und Fotos

Wer mit dem Smartphone oder einer digitalen Kamera Personen fotografiert, speichert damit unzweifelhaft personenbezogene Daten. Prinzipiell ist das auch bei analogen Bildern so, aber fraglich ist, ob die DSGVO anwendbar ist, wenn das Bild nicht in einem Ordnungssystem gespeichert wird. Dies verunsichert viele Menschen – was darf man nun noch und wo lauern teure Fallen? Ein Beispiel: Man macht auf einer Konferenz ein Foto mit dem Handy und stellt es online. Darauf sind ggf. unterschiedliche Personen zu sehen und im Kontext ist möglicherweise erkennbar, wo sich die Personen wann aufgehalten haben – auch ohne Nennung von Namen. Bisher ist das Veröffentlichen von Personen bereits seit 1907 durch das Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) geregelt. Im Grundsatz gilt, dass Bilder von Personen nur mit deren Zustimmung veröffentlicht werden dürfen. Als Ausnahme ist u. a. zu betrachten, dass Personen nur als „Beiwerk“ gesehen werden (z. B. bei Landschaftsaufnahmen) oder wenn es sich um öffentliche Veranstaltungen handelt, bei der in einer Menschenmenge einzelne Personen nicht besonders hervorgehoben sind. Die DSGVO verlangt nun aber – ausgenommen sind rein private Zwecke – eine Rechtfertigung (Art. 6 Abs. 1) und es ist bis dato unklar, ob und genau wann sie bei solchen Bildern nun

tatsächlich anwendbar ist. Problematisch dabei ist u. a., dass bekanntlich europäisches Recht (DSGVO) über deutschem (KUG) steht und der deutsche Gesetzgeber bislang noch nicht mit Anpassungen reagiert hat. Für viele Onliner ist sicherlich die Trennung zwischen „privat“ und „geschäftsmäßig“ nicht so leicht zu ziehen. Ist der eigene Facebook-Account nun wirklich nur privat oder fällt er durch die Art der übrigen Postings vielleicht sogar aus diesem Schutzrahmen heraus? Viele Rechtsanwälte beklagen aktuell, dass einige „schwammige“ Formulierungen dringend geklärt oder präzisiert werden müssen, um wieder Rechtssicherheit herzustellen. Und auch wenn einige Juristen in sozialen Medien schreiben, es ändere sich wegen des KUG nichts, muss man sicher abwarten, wie die Gerichte das sehen werden. Denn in unserem Rechtssystem entscheiden bekanntlich nicht Anwälte, wie Gesetze auszulegen oder anzuwenden sind, sondern Richter. Bis zur Klärung, die durchaus einige Jahre in Anspruch nehmen kann, schwebt also erneut ein Damokles-Schwert über jedem digitalen Bild, das nicht von Angehörigen der Presse oder rein privat

„Man kann gar nicht alles richtig machen, weil noch nicht mal der Gesetzgeber genau weiß, wie alles sauber laufen müsste.“

Lieber Besucher von phpforum.de

nach fast 20 Jahren sehen wir uns durch die [DSGVO](#) gezwungen, unser Forum zu schließen. Wir könnten die geforderten Auflagen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand umsetzen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Abb.4: Eines von mehreren Beispielen: Nach knapp 20 Jahren Betrieb fiel das phpforum der DSGVO zum Opfer

gemacht wurde. Zudem muss berücksichtigt werden, dass das KUG nur die Veröffentlichung von Bildern regelt, nicht aber die Datenerhebung (digitale Bilder). Für das Fotografieren selbst bzw. den Vorgang der Datenspeicherung gilt nach wie vor die DSGVO. Das Land Brandenburg hat dazu Stellung bezogen und bietet unter dem Titel „Verarbeitung personenbezogener Daten bei Fotografien“ unter <http://einfach.st/brafoto> ein neunseitiges PDF zu den rechtlichen Anforderungen der DSGVO an. Dort gibt es auch den Hinweis, seine „Altbestände“ an Bildern auf die zulässige Verwendung zu prüfen.

Spannend erscheint die Frage, was nach einem nun möglichen Widerruf einer vormals erteilten Genehmigung einer fotografierten und veröffentlichten Person passiert. Müssen dann Bilder von Websites gelöscht werden? Was passiert mit Stockfotos, für die die abgelichtete Person widerruft? Wie erhält das Unternehmen davon Kenntnis und wer wird wem ggf. schadensersatzpflichtig?

Personen auf Bühnen, wie z. B. Referenten bei Vorträgen, darf man übrigens nach allgemeiner Auffassung weiterhin fotografieren, da diese ja bewusst im Rampenlicht stehen und daher damit rechnen müssen.

Gibt es das vermutete Website-Sterben tatsächlich?

Enno Park sammelt die Domains von Blogs, die aufgrund der DSGVO geschlossen wurden. Anfang Juli verzeichnete er dort immerhin 320 Einträge (<http://einfach.st/ennopark>), die sich bei ihm nach einem Aufruf meldeten. Er selbst ist sich im Klaren darüber, dass das keineswegs repräsentativ ist, und vermutet, die Dunkelziffer läge mindestens um den Faktor 10 höher. Würde diese Annahme stimmen und ginge man vorsichtig von durchschnittlich 25 Blogbeiträgen im Lauf der Jahre aus, wäre das deutsche Web um 80.000 Seiten bzw. Beiträge ärmer.

Wir haben direkt bei einigen Providern und SEO-Tool-Anbietern nachgefragt, ob man um den 25. Mai herum vermehrt das Offline-Gehen von Websites erkennen konnte.

Markus Käkenmeister vom Hoster Goneo teilte uns auf unsere Anfrage hin mit, dass bereits seit Anfang des Jahres im Support eine erhöhte und bis zum 25.05. weiter angestie-

genes Aufkommen an Fragen zu den rechtlichen Bedingungen zu verzeichnen war, das danach schlagartig wieder abfiel. Die Provider können bzw. dürfen bei rechtlichen Fragen freilich nicht beratend tätig werden. Aber dass Geschäftskunden nach rechtlichen Ratschlägen bei ihrem Provider suchen, mag diesen einerseits ehren, zeigt aber andererseits entweder, wie verzweifelt Unternehmen nach Unterstützung suchen – viele Rechtsanwälte waren ja lange ausgebucht – oder wie unbeholfen sie in Fragen der DSGVO tatsächlich agieren. Käkenmeister stellte bei einer Datenanalyse fest, dass gegenüber dem Vorjahreszeitraum schon eine spürbare Anzahl an Domains das Web verlassen hat bzw. Websites aufgegeben haben. Darunter war aber offenbar auch ein größerer Anteil an Zombie-Sites, also Webpräsenzen, die ohnehin schon seit Jahren unverändert dahindümpeln und für deren Löschung die neue Verordnung wohl nur ein erinnernder Anlass war. Aber auch vor allem kleine Gewerbetreibende, Freiberufler, Einzelselbstständige etc. haben sich wegen des gestiegenen Aufwands durch die Vorschriften der DSGVO wohl gegen das weitere Betreiben einer Website entschieden und sie aufgegeben, wie

BUCHTIPP

Wer sich tiefer, eingehend und rechtssicher in das Thema einarbeiten möchte oder muss, findet in dem neuen Fachbuch von Christian Solmecke und Sibel Kocatepe auf 249 Seiten Hilfe und konkrete Hinweise zur Umsetzung incl. vieler Checklisten und Mustertexte u. a. für Datenschutzerklärungen und Einwilligungs-erklärungen.

Das Buch ist im Rheinwerk Verlag unter der ISBN 978-3-8362-6553-9 erschienen (Buch 39,90 €, E-Book 35,90 € und als Kombi für 44,90 €).



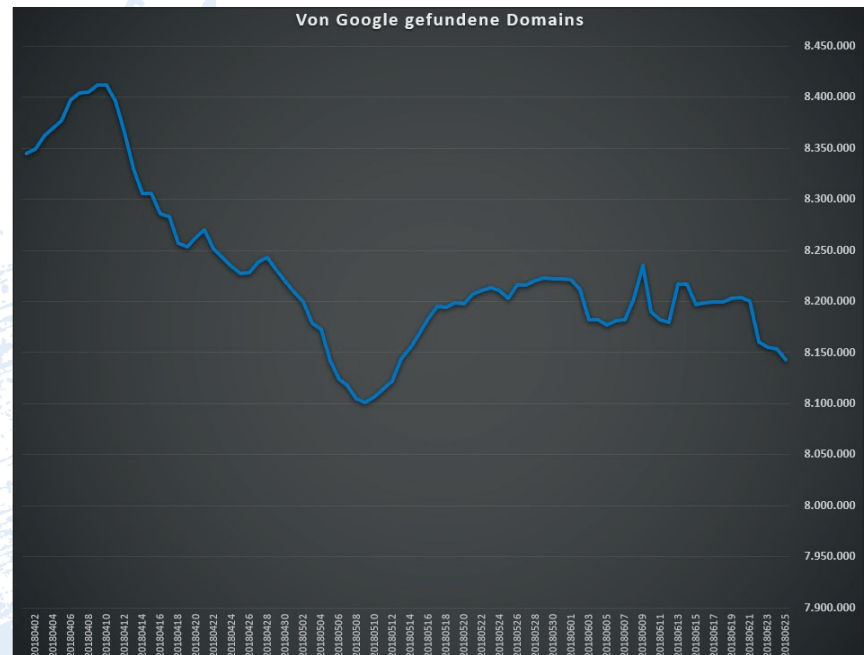


Abb.5: Wie viele unterschiedliche Domains wurden von Google im Zeitverlauf gefunden?
(Quelle: Johannes Beus, Sistrix)

der Support aus vielen Gesprächen mit Kunden heraushören konnte.

Als positiv verzeichnete man bei Goneo, dass es umgekehrt einen vergleichsweise hohen Zustrom an neuen Domainregistrierungen gab, bei denen offenbar die Verwendung (auch) als Maildomain der Grund war. Viele Kunden, so schätzt Käkenmeister, wollen nach den Diskussionen um den Datenschutz von Freemailern weg und hin zu einem eigenen Mailserver.

Der Webhoster Strato hat einen signifikanten Anstieg an Domainkündigungen registriert, insbesondere in den kritischen Kalenderwochen 20 und 21. Auch hier erbrachte eine Nachfrage im Support, man könne aus Gesprächen begründet davon ausgehen, dass die DSGVO einen nennenswerten (Negativ-)Beitrag dazu geleistet haben dürfte. Erfreulich ist, dass der Einbau eines Tools, mit dem man die Domain nun „pausieren“ kann, ohne sie gleich zu kündigen, zu einem spürbaren Rückgang der Abmeldungen führte. Auch ist die Schlussfolgerung wohl nicht vermessen, dass viele Websitebetreiber eben trotz des zeitlichen Vorlaufs mit den tatsächlich zu erledigenden Aufgaben am Ende bis zum Stichtag über-

fordert waren und aus Furcht vor Konsequenzen zunächst eine Pause einlegten.

Johannes Beus von Sistrix hat aufgrund unserer Nachfrage eine eigene Analyse gefahren, wie viele unterschiedliche Domains über Google auffindbar sind. Dabei ist zu erkennen, dass seit Anfang April die Zahl der Domains deutlich nach unten ging. Rund eine Viertel Mio. Domains fehlen nach dieser Analyse. Ob dieser Rückgang allerdings zwangsweise auf die DSGVO zurückzuführen ist, dessen ist sich Beus verständlicherweise nicht sicher.

Dem Vernehmen nach sind viele Webverantwortliche in kleineren und mittleren Unternehmen vielleicht weniger juristisch als technisch überfordert. Irgendwann kommt man an den Punkt, wo die Betreuung der Webagentur von nebenan nicht mehr ausreicht und ein professioneller Admin mit wirklich guten Kenntnissen her muss. Aber woher nehmen, wenn der Markt leer ist, bzw. welches Gehalt muss man mittlerweile aufrufen für so jemanden? Bastler gibt es wohl gemerkt viele, aber viele Unternehmen kommen nun an einen Punkt, wo sie erkennen, dass „ich glaube“ oder „ich denke“ eben nicht mehr ausreicht. Man muss „wissen“, will man vor Strafen oder Abmahnungen zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit sicher sein.

Auch einige Anbieter kostenloser Tools nahmen diese vom Netz, wie z. B. Kai Spriestersbach, der Betreiber von infoggrx.com, einem bisher kostenlosen Tool zur Erstellung dynamischer Infografiken. Er kam wie auch andere in ähnlichen Situationen zu dem Schluss, dass ohne Monetarisierung der nun zusätzliche Aufwand nicht mehr tragbar ist. Und solche

„Die DSGVO wurde bis dato nicht zum Homepage-Killer.“
Markus Käkenmeister, Goneo

bisher für alle frei verfügbaren Tools einfach mit einer entsprechenden Zahlungsfunktion und Verwaltung zu versehen, lohnt den dazu notwendigen Aufwand in der Regel leider eben auch nicht.

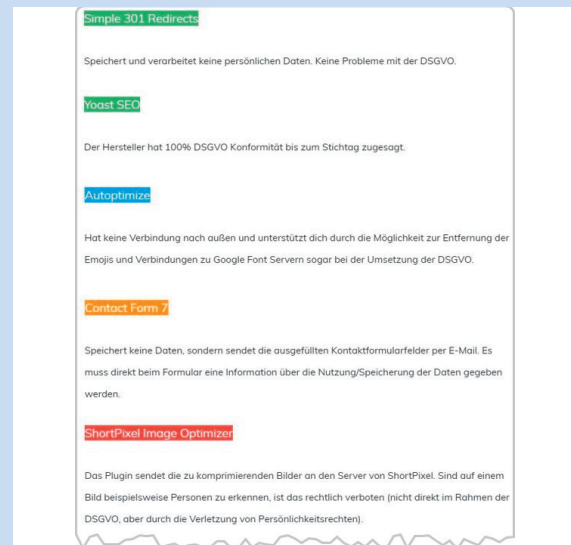
Wo liegen Fallstricke für Unternehmen?

Zunächst muss geklärt werden, was personenbezogene Daten überhaupt sind. Dass dies gar nicht so einfach ist, wie es auf den ersten Blick erscheint, zeigt die noch immer herrschende Unwissenheit in einigen Unternehmen, dass auch die (vollständige) IP-Adresse ein personenbezogenes Datum darstellt. Der juristische Laie, aber technisch Versierte, mag sich fragen, wie man mit einer IP-Adresse den Bezug zu einer Person herstellen kann. Im Zweifelsfall geht das auch gar nicht, z. B. dann, wenn mehrere Personen einen Rechner mit Internetzugang nutzen. Und ein Websitebetreiber kommt an die oft wechselnden IP-Adressen zu einer bestimmten Uhrzeit sowieso nicht heran, weil die beim Provider liegen und nur bei offiziellen Anfragen von Behörden (Polizei bzw. Staatsanwaltschaft) oder gegenüber einem Betroffenen herausgegeben werden müssen. Trotzdem herrscht die juristische Auffassung, dass IP-Adressen personenbezogene und damit schützenswerte Daten darstellen, obwohl der Betreiber einer Website auf diese selbst gar nicht zugreifen kann. Dieses kleine Beispiel zeigt, dass man nicht mit einer persönlichen Einschätzung an die Klassifizierung solcher Daten herangehen sollte. Eine weitere nicht einfache Frage ist die, an welchen Stellen solche Daten im Unternehmen anfallen und wo sie gespeichert werden. Auf dem Smartphone eines Vertriebsmitarbeiters, der einen Kundenkontakt dort ablegt? Und was, wenn er diese Kontakte mit der Cloud eines Anbieters synchronisiert, um auch vom Arbeits-PC darauf zugreifen zu können? Bei einem Anbieter eines kostenlosen Plug-ins für die eigene Wordpress-Site, an den die Daten im Hintergrund für gewisse Verarbeitungen (z. B. der Check auf Fehleingaben in Formularen oder ein bisher üblicher Spam-Check) übermittelt werden? Und wer hat Zugriff auf alle diese Daten? Wird bisher überwacht, welcher Mitarbeiter auf welche Daten wann zugreift bzw. wer überhaupt eine Zugriffsberechtigung haben sollte? Was ist mit Back-ups in anderen Systemen? Ein Rechner oder eine Festplatte ist kaputt? Wer die repariert, hat ggf. Zugriff auf Kundendaten – man benötigt eine gesonderte Datenschutzvereinbarung, deren Abschluss man natürlich präventiv dokumentieren muss. Digitalisierung verlangt also immer auch mehr „Papierkram“.

Wie stellt man sicher, dass nach Beschwerden von Kunden oder Websitebesuchern oder gar nach einem Löschbegehren sicher verhindert wird, dass weiterhin die nun verbotenen Daten erhoben bzw. erneut gespeichert werden? Und vor allem: Wo und wie speichert man ab, dass Erika Mustermann das künftige Speichern ihrer Daten untersagt hat?

„Ein ganz dummes Eigentor!“

Internetmilliardär Peter Thiel zur DSGVO



Betreiber von Wordpress-Websites handeln sich unter Umständen durch den üblichen Einsatz von Plug-ins Ärger in Bezug auf den Datenschutz ein. Wer sich Sorgen um die Konformität dieser Erweiterungen hinsichtlich der neuen Anforderungen macht, findet z. B. bei den WP-Ninjas eine recht umfassende Liste von dem WP-Experten Jonas Tietgen mit derzeit 83 Plug-ins und zu jedem eine farbliche Markierung zur Einsortierung. Blau sind Plug-ins markiert, die DSGVO-konform sind, grün bedeutet, dass die Erweiterung keine personenbezogenen Daten sammelt oder die Einhaltung der Vorschriften vom Anbieter zugesagt wurde. Orange bedeutet, dass man selbst Maßnahmen ergreifen muss, weil die Standardeinstellungen nicht konform sind/sein können. Rot bedeutet Alarm, denn hier werden nicht DSGVO-konform personenbezogene Daten gesammelt und/oder sogar an Dritte versendet.

Die Liste ist einsehbar unter:

<https://wp-ninjas.de/wordpress-plugins-dsgvo>.

Eine weitere Sammlung finden Sie z. B. unter

<https://www.blogmojo.de/wordpress-plugins-dsgvo>.

TYPO3-Nutzer finden wertvollen Hinweise z. B. unter

<https://blog.undkonsorten.com/dsgvo-typo3-datenschutz>.

Beachten Sie aber bitte, dass solche Listen keine Rechtsberatung ersetzen und die Betreiber natürlich auch nicht sicherstellen können, dass jede Einschätzung juristisch gesehen tatsächlich korrekt ist. Zumal Plug-ins ja oft auch schnell dynamisch weiterentwickelt werden und Updates möglicherweise erneut Problem machen könnten. Eine wertvolle Hilfestellung bei der Auswahl oder Überprüfung bieten solche Sammlungen aber allemal.

„Wie speichere ich eigentlich für eine Person, dass ich nichts über sie speichern darf?“

Es erscheint kurios: Die DSGVO soll zum sparsamen Umgang mit Daten anhalten, verlangt dazu aber sehr umfassende Dokumentationspflichten mit Beweisumkehr. Ab jetzt muss niemand anders mehr einen Fehler nachweisen – man muss immer in der Lage sein zu belegen, dass man selbst nichts falsch gemacht hat!

Man muss gar nichts Böses mit einem Missbrauch personenbezogener Daten im Sinn haben. Es genügt bereits, wenn die Daten durch irgendein noch unbekanntes Prozesslöchlein auch nur für Sekunden an Dritte übermittelt werden, denen man bisher keinerlei Aufmerksamkeit geschenkt hat – wie z. B. einem kostenlosen Spam Plug-in, das in Wordpress von einem früheren Mitarbeiter oder gar einer Agentur vor vielen Jahren installiert wurde, sich automatisch updatet und das niemand mehr auf dem Schirm hatte. Bisher.

Deutschland – wohin steuerst du eigentlich?

Ein Website-Sterben lässt sich statistisch nicht sicher diagnostizieren. Ob es beklagenswert ist, dass alte, nicht mehr gepflegte Websites vom Netz gingen, mag jeder für sich selbst entscheiden. Zumindest bei Blogs gingen eine mehr oder weniger wertvolle Informationsressource für Recherchen oder zum Teil auch wertvolle Informationen wahrscheinlich für immer verloren. Sicherlich beklagenswert sind hingegen die vielen sehr kleinen Unternehmen, die für ihren kleinen Kundenkreis Infos oder gar Bestellmöglichkeiten aufgaben, weil die Erfüllung der neuen Anforderungen sie schlicht finanziell überfordert. Wenn man viel oder alles selbst macht bzw. gemacht hat und nun auch noch juristische oder tiefer gehende technische Kenntnisse benötigt, ist der aufsteigende Frust sicher nachvollziehbar.

Sicherlich brachte die DSGVO mehr gebracht und für den Umgang mit Daten sensibilisiert. Sicherlich ist auch ein Argument, dass man dies alles ja schon länger wusste und sich hätte darauf vorbereiten können. Die Praxis zeigt, dass dies auch größere Unternehmen eben nicht taten, und das in einem Umfang, dass ein „selbst schuld“ wohl leicht dahingesagt ist, am Kern aber vorbeigeht. Die Wucht der Folgen bis hin zur Frage, ob und welche Apps man denn nun auf dem Diensthandy haben dürfe, unterschätzten eben doch fast alle. Entsprechend



groß waren die Hektik und der Aufschrei über die tatsächlichen Auswirkungen, die viele eben dann doch erst jetzt erkannten. Nimmt man die Angst vor gewerbsmäßigen Abmahnungen dazu, berechtigt oder nicht, ist einzusehen, dass fast niemand ein gutes Haar an der für viele zu umfassenden Verordnung lässt. Die Forderung nach mehr Zeit hätte sicherlich nichts gebracht, denn die Verordnung ist ja bereits vor zwei Jahren in Kraft getreten, aber eben jetzt erst gesetzlich anwendbar. Das hätte nur eine aufschiebende Wirkung gehabt. Aber vielleicht hätte man die Verordnung auch in kleinere Happen aufteilen können, die nacheinander wirksam geworden wären. Möglicherweise hätte das durch erste Schritte eine rechtzeitige Aufmerksamkeit und weniger Hektik ausgelöst.

Wer glaubt, nach dem Bezwingen des Monsters „DSGVO“ wäre der größte Brocken erst mal verdaut, der darf sich gleich jetzt schon auf die im nächsten Jahr anstehende ePrivacy-Verordnung freuen, die dem Vernehmen nach wahrscheinlich noch stärkere Auswirkungen auf Websitebetreiber haben wird. Und das in Deutschland bereits gescheiterte Leistungsschutzrecht, gepaart mit einem der blinden Technikgläubigkeit von Politikern entsprungenen Upload-Filter, wurde auf europäischer Ebene zwar im Juli erst einmal mit knapper Mehrheit abgelehnt – aber im September steht eine erneute Abstimmung einer angepassten Version an. Wer die durchaus heftige Diskussion dazu in den letzten Wochen aus fachlicher Sicht verfolgte, dürfte sich künftig vor allem über eines Sorgen machen: Was kommt noch auf die Branche zu, wenn weiterhin Abgeordnete, die mit der Komplexität der Technik im Web überfordert sind und die oft weitreichenden Folgen ihrer Entscheidungen offenbar noch nicht mal im Ansatz überblicken, die Finger bei Fragen heben oder eben unten lassen. Und statt erst einmal zuzuhören oder sich fachlich beraten zu lassen (z. B. eben nicht nur von Verlagslobbyisten), stampfen sie mit dem Fuß auf und

machen sich durch ihre Begründungsversuche und den Versuch, Kritiker zu diskreditieren, eher noch unglaubwürdiger – und manchmal auch fachlich lächerlich. Kein Wunder, dass Zorn und Politikverdrossenheit in der Branche immer mehr um sich greifen.

Viele Experten haben schon längst begriffen, dass Deutschland und Europa den (digitalen) Anschluss verliert oder schon verloren hat. So muss jeder für sich entscheiden, wie wichtig die Regelung jeder tiefen Nuance des Datenschutzes ist – in Abwägung, dass man Start-ups schon im Ideenstadium erdrosselt oder erschwert, in anderen Ländern als innovativ gefeierte Neuerungen im Keim unterbindet und somit auf längere Sicht vielleicht viele Menschen arbeitslos macht, weil künftig noch mehr ohne unsere Beteiligung im Westen oder Osten dieser Welt entwickelt wird und eingekauft werden muss. Am Ende bleibt eine Frage stehen: Wollen wir uns weiterhin den Luxus gönnen, die Regelungsfahnen hoch und höher zu halten? Freilich klingt das tapfer, gut und edel, keine Frage. Und die EU-Kommissarin Vera Jourova sieht die DSGVO begeistert bereits als „Goldstandard“, obwohl sie „... einige übertriebene Ängste gesehen ...“ hat. Was passiert aber, wenn andere Länder wie die USA oder China sich keinen Deut darum scheren und die deutsche und europäische Bevölkerung sich weiterhin den Shops, Apps, Plattformen und Webangeboten dieser Länder zuwendet und es ihnen einfach weiterhin egal ist, was Facebook mit ihren Daten treibt? Haben wir dann am Ende effizient bis ins Kleinste geregelt und geschützt, was niemand mehr benutzt oder zur Verfügung stellen mag? Das ist weder eine einfache Frage noch kann man eine einfache Antwort darauf geben.

Eines scheint aber fast sicher: Hat man das Kind mit dem Bade erst einmal ausgeschüttet, ist beides zwar nicht weg, aber es ist – zumindest, was das Wasser angeht – unwiederbringlich woanders. Und das ist im Kern wohl die diffuse Angst vieler. Dass überambitionierte und gleichzeitig fachlich zu wenig kundige oder gar erkenntnisresistente Politiker die Badewanne stärker anheben, als sie es tun würden, wenn sie wirklich wüssten, was sie da tun. LSR-Rädelsführer Axel Voss schießt wohl den sprichwörtlichen Vogel ab. Nicht nur, dass er fachkundige Kritiker laut als Panikmacher, als uninformiert abtut und links liegen lässt, er verstößt selbst auf seinen Sozial-Media-Kanälen gegen Urheberrechte, wie eine Analyse von BuzzFeed ergab. Auf mehrmalige schriftliche und mündliche Anfragen hin, ob er denn für die Nutzungsrechte der mindestens siebzehn Bilder von acht Bildagenturen Geld an die Rechteinhaber bezahlt habe, blieb es bisher ungewohnt still ... Kein Kommentar also. Und das wäre dann auch hier ein gutes Schlusswort: Kein Kommentar!



DSGVO – Interview Christian Solmecke

Rechtsanwalt Christian Solmecke betreut zahlreiche Online-Händler, Medienschaffende und Web-2.0-Plattformen. Er ist Autor zahlreicher Fachbücher und Geschäftsführer des Deutschen Instituts für Kommunikation und Recht im Internet (DIKRI).

Website Boosting: Hallo Christian, die DSGVO hat sicherlich bei euch in der Kanzlei zeitlich einiges durcheinandergewirbelt. Was war denn bisher der kurioseste Fall, der euch dabei untergekommen ist?

Christian Solmecke: Kurios fand ich insbesondere, dass einige Anwälte es mit den Abmahnungen gar nicht abwarten konnten. Die ersten bösen Briefe vom Anwalt gingen schon am 25. Mai – also dem Tag des Inkrafttretens der DSGVO – raus. Gerügt wurde in diesen Abmahnungen, dass Kleinstunternehmen gar keine Datenschutzerklärung auf ihrer Webseite hatten. Darüber hinaus gab es Abmahnungen für Webseitenbetreiber, die das Google-Schriftartenpaket Google Fonts und den Google Tag-Manager verwenden. Hier ist es wichtig, dass diese Dienste in der Datenschutzerklärung erwähnt werden und auch klar wird, dass bei Nutzung der Dienste Daten zu Google in den USA übertragen werden. Die mit Abstand kurioseste Abmahnung hat allerdings Rechtsanwalt Sandhage aus Berlin verschickt. Er verlangt sage und schreibe 12.500,00 € von einem Anbieter, der auf seiner Immobilien-Internetseite ein nicht SSL-verschlüsseltes Kontaktformular bereithält. Der Mandant von Rechtsanwalt Sandhage fühlt sich jetzt so unglaublich betroffen, da er seine Kontaktforderung über ein nicht verschlüsseltes Formular verschickt hat, dass er ein Schmerzensgeld von 12.500,00 € fordert. Das ist einfach nur lächerlich.

Was hältst du denn persönlich von der DSGVO?

Zunächst einmal finde ich es richtig, dass wir in Europa den Datenschutz einheitlich regeln. Auch ist es

**W-WAS IT ... JUST
... A DREAM ?!?**



gut, dass mit der Datenschutzgrundverordnung das sogenannte Marktortprinzip eingeführt wurde. Damit müssen sich alle Unternehmen, die sich an den europäischen Markt wenden, auch an unsere Spielregeln hier halten. Nicht gelungen sind allerdings die sehr weitreichenden Informationspflichten. Die sind kaum erfüllbar. Außerdem hätte man vielleicht für kleinste Unternehmen und Vereine noch Ausnahmeregelungen schaffen müssen. Es kann kaum sein, dass der hinterletzte Friseurladen um die Ecke sich die gleichen Gedanken um das Datenschutzrecht machen muss wie Facebook oder Google.

Wo liegen nach deiner Erfahrung die größten Stolperfallen für kleine und mittlere Unternehmen?

Erster Angriffspunkt bei Datenschutzverstößen ist natürlich immer die Internetseite. Hier muss alles sitzen. Dabei ist es gar nicht immer so einfach, eine korrekte Datenschutzerklärung auf der Internetseite bereitzuhalten. Jedes noch so kleine Plug-in muss in der Datenschutzerklärung erwähnt werden, sofern es personenbezogene Daten verarbeitet. Hat man also beispielsweise YouTube-Videos auf seiner Internetseite eingebettet, muss das in der Datenschutzerklärung erwähnt werden, denn schon der Aufruf des eingebetteten YouTube-Videos sorgt dafür, dass Daten der Webseitenbetreiber an den YouTube-Eigentümer Google übertragen werden. Hat man die Webseite erst einmal rechtswirksam oder rechtlich sauber gestaltet, ist die größte Gefahr eigentlich schon gebannt. Erste Hilfe bei einer Datenschutzerklärung für die Webseite können Generatoren sein. Hier

ist allerdings Vorsicht geboten, denn die haben nicht für jedes Plug-in einen Textbaustein, teilweise müssen also noch Texte selbst verfasst werden, und das ist für Nicht-Juristen immer gefährlich.

Gibt es denn eine legale Möglichkeit, die Datenhistorie „vor der DSGVO“ zu Analyse Zwecken irgendwie zu retten oder muss/musste man das alles ausnahmslos löschen? Denkst du, die Unternehmen haben das wirklich intern getan?

Es ist ja gerade nicht so, dass alte Daten komplett gelöscht werden müssen. Oft wurden die Daten in der Vergangenheit schon rechtskonform erhoben, dann ist ein Löschen jetzt nicht notwendig. Nur wer sich in der Vergangenheit schon illegal verhielt, muss jetzt handeln und entweder nachträglich die Einwilligung der Nutzer für die Datennutzung einholen oder eben die Daten löschen. Viele Unternehmen wollen auf ihren guten Datenbestand allerdings nicht verzichten und handeln daher nicht. Davon kann ich nur abraten. Zumindest sollte man sich im Einzelfall über die rechtlichen Konsequenzen beraten lassen und kann dann selbst entscheiden, ob das Risiko eines Bußgeldes kleiner ist als die wirtschaftlichen Vorteile des Rechtsverstoßes.

Falls ein „begründeter Verdacht“ besteht, dass ein Unternehmen noch nicht DSGVO-konforme Daten gespeichert hat – was passiert da eigentlich? Kommt ein technisch versierter Prüfer von einer Behörde mit einem amtlichen Ausweis, klopft und man muss ihn reinlassen und zu allem Zugang gewähren?

In einem ersten Schritt scheint es jetzt erst einmal so zu sein (wie gerade in Niedersachsen geschehen), dass Fragebögen an Unternehmen verschickt werden. Die müssen dann gewissenhaft ausgefüllt werden. Wer die ganzen Fragebögen dann allerdings bei der Datenschutzbehörde auswerten soll, ist mir schleierhaft. Meines Erachtens sind die Datenschutzbehörden derzeit hoffnungslos unterbesetzt und der Mammutaufgabe, die sie über die DSGVO bekamen, nicht gewachsen. Insofern wird es noch Jahre dauern, bis Prüfer tatsächlich in die Unternehmen gehen und sich dort die Abläufe anschauen.

Diese Frage wurde uns von Lesern immer wieder gestellt: Man muss ja Sperrlisten führen, wenn jemand der Speicherung seiner persönlichen Daten widerspricht bzw. eine Löschung verlangt. Wie kann man den Namen einer Person elektronisch führen/speichern, wenn man ihn gar nicht speichern darf?

Das ist ja gerade das Paradoxe an der Datenschutzgrundverordnung. An manchen Stellen werden durch die hohen Dokumentationspflichten noch mehr Daten erzeugt. Tatsächlich ist es so, dass man nachvollziehbar machen muss, dass man die Daten einer Person gelöscht hat. Das bedeutet allerdings tatsächlich, dass man Löschliten führen muss. Dort sind die Daten der Person wieder gespeichert. Klingt paradox, ist aber so.

Jemand, der hinsichtlich der DSGVO noch rein gar nichts unternommen hat – was sind aus deiner Sicht kurz die (drei) wichtigsten Dinge, die man unbedingt angehen muss?

Haupteinfallstor für Abmahnungen von Wettbewerbern (und hier sehe ich die größte Gefahr) ist nach wie vor die Internetseite. Eine ordentliche Datenschutzerklärung auf der Internetseite ist Pflicht. Damit sollte man schon heute beginnen. Darüber hinaus muss sofort ein sogenanntes Verfahrensverzeichnis erstellt werden. Sucht man nach dem Wort „Verfahrensverzeichnis“ und „Excel“ bei Google, wird man schnell viele Vorlagen für Verfahrensverzeichnisse – möglicherweise sogar maßgeschneidert für die eigene Branche – finden. In so einem Verfahrensverzeichnis werden alle Datenverarbeitungsverfahren im eigenen Unternehmen eingetragen. Das ist sehr viel Arbeit, deswegen sollte man schon jetzt damit beginnen. Klopfen die Datenschutzbehörden eines Tages beim eigenen Unternehmen an, muss man recht zügig dieses Verfahrensverzeichnis vorlegen, daher ist es so immens wichtig, dass man sich schon jetzt über die Datenverarbeitungsprozesse im eigenen Unternehmen Gedanken macht.



DSGVO – Interview Dr. Martin Bahr

Rechtsanwalt Dr. Martin Bahr ist TÜV-zertifizierter Datenschutzbeauftragter und auf das Recht der Neuen Medien und den gewerblichen Rechtsschutz (Marken-, Urheber- und Wettbewerbsrecht) spezialisiert.

Website Boosting: Sind die Unternehmen überfordert mit der korrekten Umsetzung der DSGVO – und wenn ja, woran liegt das Ihrer Meinung nach im Kern?

Dr. Martin Bahr: Die Unternehmen waren und sind mit der Umsetzung der DSGVO extrem überfordert. Nicht nur, dass das Gesetz an zahlreichen Stellen unklare oder widersprüchliche Regelungen beinhaltet. Problematisch ist auch, dass die DSGVO grundsätzlich die gleichen Anforderungen an Weltunternehmen wie an den Bäcker um die Ecke stellt. Dies macht natürlich überhaupt keinen Sinn. Neben der Problematik der absolut übertriebenen Bürokratie ist das größte Problem das der Rechtssicherheit. Selbst wenn ein Unternehmen bereit ist, eine 100%ig rechtskonforme Ausgestaltung zu betreiben, scheitert dies in der Praxis. Denn bereits bei einer solchen Kleinigkeit wie einer Datenschutzerklärung auf einer Webseite gibt es zahlreiche unklare Beschreibungen.

Im Gegenteil, die Praxis hat gezeigt, dass die Global Player das neue Gesetz benutzen, um durch die Hintertür heimlich neue Bestimmungen einzuführen. Bestes Beispiel ist Facebook, dass seine Regelungen zur Gesichtserkennung still in die Neuerungen zur DSGVO eingearbeitet hat. Auch war es Facebook möglich, durch die DSGVO-Reform das Verbot, das deutsche Gerichte zur Übernahme von WhatsApp-Daten ausgesprochen hatten, komplett zu umgehen.

Gesetzt den Fall, es flattert einem eine Abmahnung ins Haus, die sich auf die DSGVO stützt: Welche Schritte soll man unternehmen – oder soll man ein-

DSG...KO!

fach bezahlen, sofern der Betrag nicht zu hoch ist und man Ärger vermeiden möchte?

Für eine DSGVO-Abmahnung gilt das Gleiche wie für jede andere Abmahnung auch: Man sollte sich den Inhalt des Schreibens genau anschauen und dann entsprechend reagieren, zum Beispiel zu einem Anwalt gehen. Auf keinen Fall sollte man den Brief ungelesen in den Papierkorb werfen oder einfach zahlen.

Worauf soll man denn als Unternehmen bei der Auswahl eines Anwalts achten, wenn es um Fragen rund um die DSGVO geht? Kann das jeder Kollege fachlich bedienen?

Nein, natürlich nicht. Im Grunde genommen gelten hier die gleichen Überlegungen, wie wenn ich einen anderen guten Dienstleister, zum Beispiel eine SEO-Agentur, suche. Wenn ich meinen Fernseher reparieren lassen will, gehe ich auch nicht zum Kfz-Mechaniker. Ich sollte mir anschauen, was der Anwalt für Tätigkeitsschwerpunkte hat. Beschäftigt er sich mit dem Thema Datenschutzrecht schon seit vielen Jahren oder ist er erst durch den DSGVO-Hype auf das Thema aufmerksam geworden und auf diesen Zug aufgesprungen?

Mittlerweile geistert ja auch durch die Medien, dass man bei dem Tausch von Visitenkarten nun auch immer gleich die eigene Datenschutzverordnung in Papierform mit austauschen muss. Ist da tatsächlich etwas dran?

Ja, das Beispiel ist richtig. Hier zeigt sich, wie schwach-sinnig teilweise die neuen Regelungen zum Datenschutzrecht in der Praxis sind. Um die neuen Transparenzvorschriften zu erfüllen, müsste ich eigentlich meine seitenlange Datenschutzerklärung meinem Gegenüber vorab mitteilen. Das ist natürlich absurd.

Wer haftet denn bei einem Verstoß und kann man sich dagegen irgendwie schützen?

Es haftet in einem solchen Fall sowohl das Unternehmen als auch der tatsächlich Handelnde, zum Beispiel der Mitarbeiter. In einem gewissen Maß ist der Mitarbeiter im Innenverhältnis gegenüber seinem Arbeitgeber geschützt, da hier die normalen Haftungsprivilegierungen aus dem Arbeitsrecht gelten. Ein Arbeitnehmer haftet somit nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Bei leichter Fahrlässigkeit gar nicht, bei mittlerer Fahrlässigkeit hängt es von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab.

Als Unternehmer kann ich mich vor einem Verstoß nur begrenzt schützen, da – wie gesagt – viele Regelungen noch unklar sind und mit Leben gefüllt werden müssen. Wichtig in jedem Fall ist, dass ein Firmeninhaber sich mit den Neuerungen auseinandersetzt, damit er selbst entscheiden kann, welche Risiken für ihn im Einzelfall bestehen.

Haben sich die Anfragen hinsichtlich der DSGVO bei Ihnen in der Zwischenzeit wieder beruhigt oder ist der Ansturm noch immer ungebrochen hoch?

Der gewaltige Ansturm hat inzwischen stark abgenommen, auch weil die Mehrheit der Leute inzwischen gesehen hat, dass nach dem 25.05. die Welt nicht untergegangen ist. Gleichwohl ist der Beratungsbedarf nach wie vor ungebrochen, weil viele Einzelfragen nach wie vor in der Praxis erhebliche Probleme bereiten. Dies wird sich auch in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht ändern.



Illu: drante / thinkstockphotos.de